

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Netzgesellschaft Rosendahl mbH

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma
„Netzgesellschaft Rosendahl mbH“
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Rosendahl

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.
- 2.2 Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem unter Ziffer 2.1 genannten Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft darf sich in diesem Rahmen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), auch an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und im Rahmen einer solchen Beteiligung die Funktion einer persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe

errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

- 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--(in Worten: Euro fünfzungzwanzigtausend).

Darauf übernimmt eine Stammeinlage in derselben Höhe die Gemeinde Rosendahl

- 4.2 Die Stammeinlagen des Gesellschafters werden sofort und in voller Höhe in bar geleistet.

5. Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung, auf Wunsch eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung schriftlich durch eingeschriebenen Brief, durch Telefax oder e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen.

Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses eingeschriebenen Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der e-mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

- 5.2 Die Gemeinde Rosendahl wird in der Gesellschafter durch Personen vertreten. Diese können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Zu diesen Vertretern hat stets der Bürgermeister der jeweiligen Kommune zu zählen. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- 5.3 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist.
- 5.4 Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 80 % des vorhandenen Kapitals ordnungsgemäß vertreten ist. Ist das nicht der Fall, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- 5.5 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form (§ 126 BGB), in Textform (§126 b BGB) oder in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB durch den Einsatz von

Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) oder durch Telefon erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (mündlich und schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) oder durch Telefon als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter überlassenen Beschlussvorlage mit Hinweis auf die von der Gesellschafterversammlung abweichenden Form der Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

- 5.6 Abgestimmt wird nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile. Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für jeden Geschäftsanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- 5.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung – die zuvor durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu bestellen sind - zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in einfacher Kopie zu übersenden ist (im Folgenden „Protokoll“). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls der Geschäftsführung ein schriftlicher Widerspruch mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen ist
- 5.8 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an, möglich.

6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; und
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG
- (i) Wahl des Abschlussprüfers
- (j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 50.000,00 vorgesehen sind,

(k) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungsverpflichtungen,

6.2 Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben alle Vorgaben des EnWG zu beachten.

7. **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

7.1 Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung erfolgt – außer aus wichtigem Grund - durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche der Geschäftsführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8. **Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**

8.1 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, dem

Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag.

- 8.2 Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Gesellschafterin erteilt ihre Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG.

9. **Wirtschaftsplan**

- 9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.
- 9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. **Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers**

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW einzugehen.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.

- 10.3 Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 10.5 Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu.

11. **Offenlegung**

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

12. **Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

- 12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- 12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.

- 12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den/die Gesellschafter/-in, dem/der der Dritte nahe steht.
- 12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

13. **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 13.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 13.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500 insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung) trägt die Gesellschaft .
- 13.4 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.